

Versandt am: 26. FEB. 2009

Gemeindeaufsicht
Genehmigung der Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 und § 7 Bst. b der Delegationsverordnung vom 23. November 1999,

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 14. Januar 2009 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (Beilagen: 4 Expl. Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse)
 - GIS-Fachstelle (Beilage: 1 Expl. Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse)
 - Amt für öffentlichen Verkehr
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei
 - Amt für Umweltschutz
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilagen: 2 Expl. Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse)

Baudirektion


Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 23. Februar 2009 / SCIL / 11607

A. Auf dem Grundstück Nr. 2448 der Tomic AG soll die Teilfläche von 480m², welche heute in der Zone öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen (OeIB) liegt, der Arbeitszone (AD) zugewiesen und so die Voraussetzung für eine bauliche Erweiterung geschaffen werden. Mit dem Bau der Buswendeschleife auf dem Nachbargrundstück GS Nr. 3149 besteht kein Bedarf mehr an der öffentlichen Zone auf GS Nr. 2448. Mit der Umzonung von 480m² von der Zone öffentliches Interesse für Bauten und Anlagen in die Arbeitszone wird die gemeindliche Kapazität an Arbeitszonen nur marginal verändert.

B. Die Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse, wurde vom Amt für Raumplanung am 11. November 2008 vorgeprüft und am 05. und 12. Dezember 2008 im Amtsblatt publiziert. Während der öffentlichen Auflage vom 05. Dezember 2008 bis und mit 05. Januar 2009 gingen keine Einwendungen ein. Am 14. Januar 2009 wurde die Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse, vom Gemeinderat Baar im einfachen Verfahren beschlossen. Der Beschluss wurde am 23. und 30. Januar 2009 im Amtsblatt publiziert und vom 23. Januar bis und mit 11. Februar 2009 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 14. Januar 2009 reichte der Gemeinderat Baar die Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse, an den Regierungsrat zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplanänderung GS Nr. 2448, Lättichstrasse, steht nichts entgegen.

D. Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens wurde der Gemeinde empfohlen, dafür zu sorgen, dass mittel- bis längerfristig die Möglichkeit besteht, die Buswendeschleife und die Endhaltestelle der ZVB-Linie 3 auf dem benachbarten Grundstück Nr. 3149 baulich den neuen Gegebenheiten anzupassen. In der Zwischenzeit hat die Gemeinde Baar dem Amt für öffentlichen Verkehr ihr Projekt für eine kurzfristige Anpassung der Wendeschleife für die gegenwärtig im Einsatz stehenden Fahrzeuge vorgestellt. Zudem wurde von Seiten der Gemeinde zugesichert, dass in nächster Zeit auch geprüft werden soll, wie ein späterer Ausbau für längere Linienfahrzeuge auf dem erwähnten Grundstück erfolgen könnte.